

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Allerhöchster Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal. S. 241.

(Nr. 2233.) Allerhöchster Erlaß, betreffend den Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal.
Vom 4. Juni 1895.

Auf den Bericht vom 3. d. M. genehmige Ich auf Grund der Bestimmung im §. 3 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Herstellung des Nord-Ostsee-Kanals, vom 16. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 58) nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths den beiliegenden Abgabentarif für den Nord-Ostsee-Kanal.

Dieser Erlaß ist durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Weserwall, den 4. Juni 1895.

Wilhelm.

von Boetticher.

An den Reichskanzler.

Abgabentarif

für

den Nord-Ostsee-Kanal.

1.

Für die Fahrt durch den Nord-Ostsee-Kanal werden von sämtlichen Fahrzeugen, mit Ausnahme der zur Kaiserlichen Marine und zur Kanalverwaltung gehörigen, Abgaben nach folgenden Sätzen erhoben:

1. von beladenen Fahrzeugen

für die ersten 600 Register-Tonnen Netto je 60 Pfennig,

für die überschießenden Register-Tonnen je 40 .

2. von leeren oder in Ballast laufenden Fahrzeugen, von Fahrzeugen im Küstenfrachtverkehr (Gesetz vom 22. Mai 1881 — Reichs-Gesetzbl. S. 97 —) bis zu einer Größe von 50 Register-Tonnen Netto einschließlich, sowie von Fahrzeugen, welche den Kanal nach oder von der Eider durchlaufen, für jede Register-Tonne Netto ... 40 Pfennig.
3. Die geringste nach Nr. 1 und 2 für eine Fahrt zu entrichtende Abgabe beträgt 10 Mark.
4. An Schlepplohn zahlen außerdem
Segelfahrzeuge bei Benutzung der ordnungsmäßigen Schleppzüge:
für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je 40 Pfennig,
für die überschießenden Register-Tonnen je 30
Segelfahrzeuge der unter Nr. 2 bezeichneten Art unter gleicher Voraussetzung:
für die ersten 200 Register-Tonnen Netto je 25 Pfennig,
für die überschießenden Register-Tonnen je 20
Für die Bestellung von Schlepphülse für Dampfer oder von besonderen Schleppern für Segelfahrzeuge setzt die Kanalverwaltung die Gebühr nach Maßgabe der Größe der gestellten Schleppdampfer und der Dauer der Benutzung fest.
5. Während der Monate Oktober bis einschließlich März werden die Abgabensätze unter Nr. 1 bis 3 um 25 Prozent erhöht.
6. Bei der Feststellung des Gesamtbetrages der zu entrichtenden Abgabe werden Bruchtheile einer Mark nach oben auf volle Mark abgerundet.
7. In den vorstehenden Abgaben ist der Ersatz für die Benutzung der sämtlichen Betriebseinrichtungen des Kanals, sowie für das Lootsen zwischen der Brunshütteler oder der Rendsburger Schleuse einerseits und Friedrichsort andererseits mit einbegriffen.
8. Die Bedingungen und Gebühren für die Zulassung von Fahrzeugen, welche ihre Fahrt innerhalb des Kanals beginnen oder endigen, werden von der Kanalverwaltung festgesetzt.

II.

Dieser Tarif tritt am 10. Juni 1895 in Kraft. Im demselben Tage tritt der Abgabentarif für die Strecke des Nord-Ostsee-Kanals zwischen der Holtenauer Mündung und der Rendsburger Schleuse vom 4. Juni 1894 (Reichs-Gesetzbl. S. 465) außer Kraft.